

Hinweisblatt zu den Informationspflichten

gemäß Artikel 13 und 14 EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) in Verbindung mit §§ 82, 82a Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X)

Die nachfolgenden Informationen dienen der Transparenz, wie das Landratsamt Meißen, Kreissozialamt, Sachgebiet Sozialhilfe und Eingliederungshilferecht mit personenbezogenen Daten von Bürgerinnen und Bürgern umgeht.

Der Schutz von personenbezogenen Daten genießt einen sehr hohen Stellenwert. Deshalb erfolgt die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere mit den Regelungen der Datenschutzgrundverordnung der Europäischen Union (DS-GVO), dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) und des Sozialgesetzbuches (SGB).

1. Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

Verantwortlich für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten:

Landratsamt Meißen, Kreissozialamt, Amtsleiter Herr Stephan Lorenz, Loosestraße 17/19, 01662 Meißen, kreissozialamt@kreis-meissen.de, Telefon: 03521/725 3102

2. Datenschutzbeauftragte/r

Die Kontaktdaten des behördlichen Datenschutzbeauftragten sind:

Landratsamt Meißen, Datenschutzbeauftragter, Brauhausstraße 21, 01662 Meißen, dsb@kreis-meissen.de, Telefon: 03521/725 1110

3. Verarbeitungszwecke

a) Gesetzliche Aufgabenerledigung:

Das Landratsamt Meißen, Kreissozialamt, Sachgebiet Sozialhilfe (Hilfe zum Lebensunterhalt, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, Hilfe zur Pflege, Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten, Hilfen in anderen Lebenslagen) und Sachgebiet Eingliederungshilferecht verarbeiten personenbezogene Daten zum Zwecke gesetzlicher Aufgabenerledigung nach dem Sozialgesetzbuch (SGB). Dabei ist das Kreissozialamt zur wirtschaftlichen Erbringung von Geld-, Sach- und Dienstleistungen verpflichtet. Dazu zählen Leistungen

- zur Beratung
- zur Beendigung oder Verringerung der Hilfebedürftigkeit und
- zur Sicherung des Lebensunterhaltes.

Darüber hinaus werden personenbezogene Daten auch bei der Durchführung von Erstattungsansprüchen anderer Leistungsträger oder anderer Stellen, bei der Erstellung von Statistiken, zur Qualitätsüberprüfung, zur Durchführung automatisierter Datenabgleiche oder zur Bekämpfung von Leistungsmissbrauch verarbeitet.

Dasselbe gilt für die Ausstellung von Bescheinigungen, Gutscheinen und vergleichbaren Leistungen.

b) Zweckänderung

Personenbezogene Daten dürfen nur für den Zweck zu dem sie erhoben wurden, verarbeitet werden. Bei einer Zweckänderung, die nicht durch Art. 6 Abs. 4 EU-DSGVO gedeckt ist, ist eine vorherige erneute Information an die betroffene Person erforderlich. Eine Zweckänderung liegt nicht vor, wenn sie der Wahrnehmung von Aufsichts- und Kontrollbefugnissen, der Rechnungsprüfung oder der Durchführung von Organisations-untersuchungen für die verantwortliche Stelle dient.

4. Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung

Die Datenverarbeitung stützt sich insbesondere auf Art. 6 Abs. 1 S. 1 Buchstabe c DS-GVO i. V. m. §§ 67 ff. SGB X, SGB I, SGB IX, SGB X, BKGG sowie auf spezialgesetzliche Regelungen.

Darüber hinaus ist gemäß Art. 6 Abs. 1 DS-GVO eine Datenverarbeitung auch zulässig, wenn die betroffene Person ihre Einwilligung erteilt hat.

5. Kategorien personenbezogener Daten

a) Stammdaten inkl. Kontaktdaten

z.B.

Aktenzeichen, Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift, Telefonnummer (freiwillige Angabe), E-Mail-Adresse (freiwillige Angabe), Familienstand, Staatsangehörigkeit, Aufenthaltsstatus, Renten-/Sozialversicherungsnummer, Krankenversicherungsnummer, Bankverbindung, Kontaktdaten des Betreuers/Bevollmächtigten

b) Daten zur Leistungsgewährung

z.B.

Einkommens- und Vermögensnachweise, Leistungszeitraum, -höhe und –art, Bedarfe der Unterkunft und Heizung, Leistungen für Bildung und Teilhabe, Daten zu Unterhaltsansprüchen sowie Kontaktdaten und Einkommensverhältnisse der Unterhaltspflichtigen, Regressansprüche, Daten zu Krankenversicherung/Rentenversicherung/Pflegeversicherung, Daten zur Dauer und Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses, Vollstreckungsdaten

c) Gesundheitsdaten

z.B.

Daten im Rahmen von Begutachtungen/Hospitationen/Stellungnahmen oder Gutachten durch den Ärztlichen und Kinder- und Jugendärztlichen Dienst des Gesundheitsamtes im Landratsamt Meißen, den Medizinischen Dienst der Krankenkassen/Pflegekasse sowie der deutschen Rentenversicherung sowie durch Dritte (u.a. Technischer Beratungsdienst, Sanitätshäuser usw.), Nachweis über Schwerbehinderteneigenschaft, Auszug aus dem Mutterpass zum errechneten Entbindungstermin

6. Empfänger und Kategorien von Empfänger

Personenbezogene Daten können zum Zwecke der gesetzlichen Aufgabenerledigung vom Landratsamt Meißen, Kreissozialamt an Dritte übermittelt werden.

Dritte sind z.B.: andere SGB-Leistungsträger (z.B. Gesundheitsamt, Krankenversicherung/Pflegekasse), Arbeitgeber, Einrichtungsträger, Leistungserbringer, Finanzämter, Behörden der Gefahrenabwehr (z.B. Polizei, Staatsanwaltschaft, Verfassungsschutz), Gerichte, Sozialministerium, KSV Sachsen, Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Bundeszentralamt für Steuern, Bundes- und Landesrechnungshof, Rechnungsprüfungsamt des LK Meißen, Meldebehörden, Vermieter, Versorgungsdienstleister, Auftragsverarbeiter (z.B. IT-Dienstleister), andere Dritte wie z.B. kommunale Ämter

Darüber hinaus können personenbezogene Daten an Andere weitergegeben werden, sofern die betroffene Person eingewilligt hat.

7. Speicherdauer

Für Daten zur Inanspruchnahme von Dienstleistungen, Geld- und Sachleistungen nach dem SGB XII besteht eine Speicherfrist von 10 Jahren nach Beendigung des Falles. Die Frist von 10 Jahren beruht auf der gesetzlichen Möglichkeit der Rückforderung von Leistungen, wenn in diesem Zeitraum bekannt wird, dass Leistungen zu Unrecht gewährt wurden (§ 40 ff. SGB X).

Eine Beendigung des Falles liegt vor, wenn die Hilfebedürftigkeit weggefallen ist oder aus anderen Gründen kein Anspruch mehr auf Leistungen nach dem SGB XII besteht, es sei denn, es werden besondere Förderleistungen gewährt oder Rechtsstreitigkeiten sind nicht abgeschlossen.

8. Betroffenenrechte

Gegenüber dem Verantwortlichen hat die betroffene Person, die ihre personenbezogenen Daten zur Verfügung stellt, das Recht auf

a) Auskunft nach Art. 15 EU-DSGVO

Jede betroffene Person hat das Recht, vom Kreissozialamt Meißen eine Bestätigung zu verlangen, ob personenbezogene Daten, die sie betreffen, verarbeitet werden. Liegt eine solche Verarbeitung vor, kann auf Antrag Auskunft über alle verarbeiteten Daten verlangt werden.

b) Berichtigung fehlerhafter Daten nach Art. 16 EU-DSGVO

Sofern nachgewiesen wird, dass die verarbeiteten personenbezogenen Daten unrichtig oder unvollständig erfasst sind, werden diese nach Bekanntwerden unverzüglich berichtigt oder vervollständigt.

c) Löschung nach Art. 17 EU-DSGVO

Sofern nachgewiesen wird, dass personenbezogene Daten zu Unrecht verarbeitet wurden, wird unverzüglich die Löschung der betroffenen Daten veranlasst. Das gilt auch, wenn die Daten zur Aufgaben-erledigung nicht mehr benötigt werden.

Für die Beurteilung dieser Sachlage sind die Speicherfristen maßgebend, wobei Rechnungslegungsfristen oder Rückforderungsfristen (vgl. Ausführungen zu Speicherdauer) zu berücksichtigen sind.

d) Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 EU-DSGVO

e) Widerspruch gegen die Verarbeitung nach Art. 21 EU-DSGVO

Der Betroffene hat jederzeit das Recht, aus persönlichen Gründen Widerspruch gegen die Verarbeitung der personenbezogenen Daten, die zur Wahrung der berechtigten Interessen des Kreissozialamtes oder der berechtigten Interessen Dritter erforderlich sind, zu erheben. Der Widerspruch und dessen Begründung sind an die Datenschutzbeauftragte des Landratsamtes Meißen zu richten.

9. Widerruf der Einwilligung

Werden Daten auf der Grundlage einer Einwilligung des Betroffenen verarbeitet, kann die Einwilligung jederzeit ohne Angabe von Gründen mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Die bis zum Widerruf erfolgte Verarbeitung bleibt davon unberührt.

10. Beschwerderecht

Betroffene Personen haben das Recht, Beschwerde gegen die Verarbeitung nach Art. 13 Abs. 2 Buchstabe d EU-DSGVO bei der Datenschutzaufsichtsbehörde zu erheben, sofern der Betroffene der Ansicht ist, dass die Verarbeitung der personenbezogenen Daten nicht rechtmäßig erfolgt. Aufsichtsbehörde ist:

11. Mitwirkungspflichten, Auskunftspflichten und Folgen der Nichtbeachtung

Wer Sozialleistungen (das sind Dienst-, Sach- und Geldleistungen) vom Landratsamt Meißen, Kreissozialamt, Sachgebiet Sozialhilfe und Eingliederungshilferecht beantragt hat oder erhält, ist zur Mitwirkung verpflichtet.

Das bedeutet, dass die betroffenen Personen alle leistungsrelevanten Tatsachen und Änderungen in den persönlichen Verhältnissen angeben müssen, die Auswirkungen auf die Leistungsgewährung haben können. Zu den Mitwirkungspflichten zählen auch die Vorlage von entscheidungsrelevanten Unterlagen, die Zustimmung zur Auskunftseinholung bei Dritten, das persönliche Erscheinen beim zuständigen Leistungsträger sowie ggf. die Zustimmung zur Durchführung von ärztlichen oder psychologischen Untersuchungsmaßnahmen.

Die Mitwirkungspflichten ergeben sich aus dem Sozialgesetzbuch. Im Falle der Nichtbeachtung können Leistungen ganz oder teilweise versagt, entzogen oder sanktioniert werden.

12. Datenquellen

Das Landratsamt Meißen, Kreissozialamt kann unter Beachtung der gesetzlichen Voraussetzungen personenbezogene Daten auch bei anderen öffentlichen und nicht öffentlichen Stellen oder Personen erheben. Dies können z. B. andere Sozialleistungsträger (z. B. Jobcenter, Wohngeldstelle, Familienkasse etc.), Arbeitgeber, Vertragsärzte usw. sein.

Darüber hinaus können personenbezogene Daten auch aus öffentlichen Quellen bezogen werden wie z. B. dem Melderegister, Handelsregister, Grundbuchamt.

13. Datenabgleich und Rentenauskunftsverfahren

Zur Vermeidung und Aufdeckung rechtswidrigen Inanspruchnahme von Leistungen nach dem SGB XII (Leistungen der Grundsicherung erst ab dem 01.01.2019) wird ein regelmäßiger Datenabgleich für alle Haushaltsmitglieder, auch in automatisierter Form, insbesondere mit der Datenstelle der Rentenversicherung durchgeführt (§ 118 SGB XII). Es darf z. B. abgeglichen werden, ob eine versicherungspflichtige oder geringfügige Beschäftigung besteht oder in welcher Höhe Kapitalerträge zufließen, für die ein Freistellungs-auftrag erteilt worden ist.

Des Weiteren wird mit dem Kommunalen Sozialverband Sachsen (KSV) regelmäßig ein Rentenauskunftsverfahren durchgeführt. Hierbei werden Daten (Name, Geburtsdatum, AKZ, Rentennummer und Rentenart) zwischen dem Landratsamt Meißen, Kreissozialamt und dem KSV ausgetauscht und abgeglichen.

14. Datenverarbeitung im Rahmen der Sozialhilfestatistik

Die für die Bearbeitung des Antrages erhobenen Daten werden in anonymisierter Form (d. h. ohne Name und Anschrift) für die Sozialhilfestatistik verwendet. Die Daten dürfen hierfür an das Statistische Landesamt und an das Statistische Bundesamt übermittelt werden.

15. Verfügbarkeit dieser Information

Diese Informationen sind neben öffentlichen Aushängen an den Standorten des Kreissozialamtes Meißen für jeden zugänglich und nachlesbar auf der Homepage des Landratsamtes Meißen zu finden.

Ich bestätige/Wir bestätigen den Erhalt des Merkblattes über die Informationen zur Datenerhebung gem. Art. 13 und 14 der EU-DSGVO in Verbindung mit §§ 82, 82a Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X).

Ort, Datum	Unterschrift nachfragende 1. Person	Unterschrift des/der rechtlichen bzw. gesetzlichen Vertreter/s/in oder Bevollmächtigten
Ort, Datum	Unterschrift nachfragende 2. Person	Unterschrift des/der rechtlichen bzw. gesetzlichen Vertreter/s/in oder Bevollmächtigten